



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-7489 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/40-II/5/89

Wien, am 2. Mai 1989

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER  
Parlament  
1017 W i e n

3472 IAB  
1989 -05- 16  
zu 34851J

Die Abgeordneten zum Nationalrat PISCHL, Dr. KHOL und Kollegen haben am 15. März 1989 unter der Nr. 3485/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Besuch von Abgeordneten auf Gendarmerieposten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie stehen Sie zu den Ausführungen des Tiroler Landesgendarmeriekommandanten?
2. Falls Sie die Auffassung des Landesgendarmeriekommandanten teilen, welche Möglichkeiten sind für diesen Fall für Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften, insbesondere des Innenausschusses des Nationalrates gegeben, sich über die Probleme der Bediensteten der Sicherheitsexekutive zu informieren, um deren Anliegen vertreten zu können?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ich stimme dem Landesgendarmeriekommando für Tirol insoferne zu, daß Gendarmeriedienststellen nicht für Versammlungen oder versammlungsähnliche Veranstaltungen benützt werden sollen.

Nach einem mir vorgelegten Bericht ist es im Herbst 1988 zweimal zu Besuchen von Gendarmeriedienststellen durch Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften gekommen. Bei diesen Anlässen ist nicht nur mit den Kommandanten, sondern auch mit weiteren Beamten der betreffenden Dienststellen, aber auch mit Beamten von Nachbardienststellen gesprochen worden. Dies hat zu einer Störung

- 2 -

des Dienstbetriebes und einer Beeinträchtigung des Dienstvollzuges geführt. Da von beiden Gendarmeriedienststellen durchgehend Dienst versehen werden muß, kann auch nicht davon gesprochen werden, daß die Besprechungen nach Dienstschluß erfolgt sind. Nach dem mir vorliegenden Bericht haben auch bereits Mandatare anderer Fraktionen an das Landesgendarmeriekommando das Ansinnen gestellt, in ähnlicher Form Versammlungen auf Gendarmeriedienststellen durchzuführen, was jedoch abgelehnt worden ist.

Zu Frage 2:

Neben den Möglichkeiten nach den in Betracht kommenden Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes und der Geschäftsordnung des Nationalrates ist es durchaus möglich, Einzelkontakte mit den Kommandanten der Dienststellen herzustellen, um Informationen einzuholen.

Im Interesse der Erlangung eines über den rein örtlichen Bereich hinausgehenden Überblicks wäre die Beiziehung des jeweiligen Landesgendarmeriekommandanten oder des zuständigen Referenten sicher zweckmäßig.

Versammlungen oder Veranstaltungen größeren Umfanges sollten aber außerhalb von Dienststellen und außerhalb der Dienstzeit der teilnehmenden Beamten abgehalten werden.

Der Vollständigkeit halber sei noch auf die Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes hingewiesen, wonach u.a. die Vertretung der beruflichen und sozialen Interessen der Bediensteten eigenen gewählten Organen obliegt.

Fraun (Bl)